

Justitia

# Anwalts- und Justizerfahrung

Rüdiger Pielke, Maintal

Ein Grundsatz der Rechtsprechung lautet:

*„Jeder muß wissen, was er tut und jeder ist für sich selbst verantwortlich“. Darum kann es nur vorteilhaft und kein Fehler sein, wenn man sich auch mit der Rechtsprechung sowie mit den Sitten und Gebräuchen in der Justiz und Anwaltschaft befaßt.*

*Wer rechtzeitig in seinem Leben die Augen und Ohren öffnet, der hat vielleicht einmal genug Erfahrung, wenn er sie dringend benötigt. Der Autor berichtet nachfolgend aus der Praxis, die durch Gespräche mit Juristen und durch viele Fallschilderungen ergänzt und untermauert worden ist.*

## Ein Anwalt plaudert aus der Schule

Anläßlich einer Unterhaltung vor dem Sitzungssaal eines Gerichtes äußerte ein bereits älterer, sehr erfahrener Anwalt: „Wenn ich einen eigenen Fall gerichtlich entscheiden lassen müßte, dann würde ich die Klage nie selbst einreichen, sondern stets einen Kollegen damit betrauen, denn, ... man macht doch so schnell einen Fehler!“

Diese ehrliche Aussage sollte nachdenklich stimmen! Sie wird noch erweitert betrachtet werden.

## Risikofaktoren

Die Gesetzes- und Vorschriftenflut ist heute so unendlich groß geworden, daß sie von einem Anwalt überhaupt nicht mehr beherrscht werden kann. Selbst das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die ZPO (die Zivilprozeßordnung), die ja ein juristisches Fundament sind, müssen im Zweifelsfall immer wieder zur Hand genommen und Kommentare dazu nachgelesen werden.

Große und erfolgreiche Anwaltskanzleien arbeiten daher heute auch – voll durchrationalisiert – mit einem Stab von Spezialisten. Anwälte, die es sich leisten können (auch so muß man es sehen), spezialisieren sich auf bestimmte Fachgebiete wie „Arbeits- und Sozialrecht“, „Familienrecht“, „Geld und Kredit“ u. a.

Wer als Kläger oder Beklagter auf einen Anwalt angewiesen ist, der erwartet einen kompetenten Rat und Hilfe. Ob die Erwartungen in Erfüllung gehen, das wissen zunächst nur die Götter. Ein Rechtsfall ist stets mit vielen Unwägbarkeiten verbunden, die ein Mandant nicht durchschauen und kaum erahnen kann. Betrachten wir die möglichen Risikofaktoren:

### Risikofaktor 1:

Anwälte haben eine gewisse Monopolstellung. In allen Streitfällen größerer Art (ab 10 000 DM) besteht Anwaltszwang. Außerdem muß man sich von einem vom zuständigen Gericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen.

Er ist stets zu bezahlen, ganz gleich, ob er den Prozeß gewinnt oder verliert. Für denjenigen, der sein Recht berechtigt durchsetzen möchte, kann dies von Nachteil sein. Diese Erkenntnis muß durchdacht und erläutert werden.

### zum Autor

Dipl.-Ing.  
Rüdiger Pielke,  
Maintal, Mitglied des  
„Frankfurter  
Vereins gegen  
Rechtsmiß-  
brauch e. V.“



Gemäß Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist ein Anwalt ein unabhängiger Berater und Vertreter seines Mandanten und demgemäß nicht verpflichtet, „Weisungen“ des Mandanten auszuführen! Das gilt für Rechtsfragen sowie für den Umgang mit Richtern und anderen Verfahrensbeteiligten und allgemein auch für die Prozeßstrategie und -taktik.

Der Anwalt kann zumindestens vieles ohne Einverständnis seines Mandanten entscheiden. Dafür läßt er sich von seinem Mandanten zu Beginn seiner Tätigkeiten eine Prozeßvollmacht unterschreiben. Bei einem guten und ehrlichen Anwalt ist dies alles zu akzeptieren. Wenn er jedoch charakterliche Schwächen hat – und die findet man auch bei Anwälten – was ist dann? Dann wird er zum Risikofaktor, denn er kann seinen Mandanten gezielt schädigen.

### Risikofaktor 2:

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kann ein Schutzschild für die Anwälte sein, die ihren Wohlstand über den Weg des Parteiverrates mehren wollen.

### Man bedenke:

Ein Anwalt muß von seinem Mandanten immer honoriert werden – auch wenn er an dem Prozeß kein Interesse hat und die-

sen verliert. Anwälte stehen nicht unbedingt unter Erfolgszwang. Das kann die Gegenseite dazu veranlassen, einen teuflischen Deal in etwa wie folgt vorzuschlagen:

„Herr Anwalt, warum wollen Sie prozessual erreichen, daß wir 100 000 DM an Ihren Mandanten bezahlen sollen? Streben Sie nicht den Gewinn, sondern den Verlust des Prozesses an und Sie bekommen von uns 20 000 DM unter der Hand!“

Schon Alexander der Große praktizierte bei seinen Kriegen die Bestechung nach dem Motto: „Ein mit Gold beladener Esel übersteigt jede Mauer!“ Auch Anwälte sind Menschen, stark und schwach. Ein kluger und erfahrener Anwalt weiß sehr genau, wie er einen Prozeß verlieren kann – wenn er ihn verlieren will. So kann er unter Hinweis auf die BRAO eine für den Mandanten schädliche Prozeß- und Verhaltensstrategie entwickeln, die erfahrungsgemäß immer (wenn überhaupt) viel zu spät erkannt wird und die dann kaum mehr korrigierbar ist.

Der gelinkte Mandant wird in solchen Fällen Parteiverrat nur vermuten, nie aber beweisen können – und was nützt schon eine Vermutung? Er kann vielleicht versuchen, den Anwalt wegen Schlechtleistung zu verklagen – aber das ist sehr schwer und meistens wird gutes Geld noch schlechtem nachgeworfen. Man braucht hierzu ja wiederum einen Anwalt und ob der Interesse an einem derartigen Prozeß hat, das ist die Frage!

So kann man das Recht – und den Rechtsstaat – mit Geld aushebeln. Das muß man wissen! Wer weitestgehend sicher gehen will, der

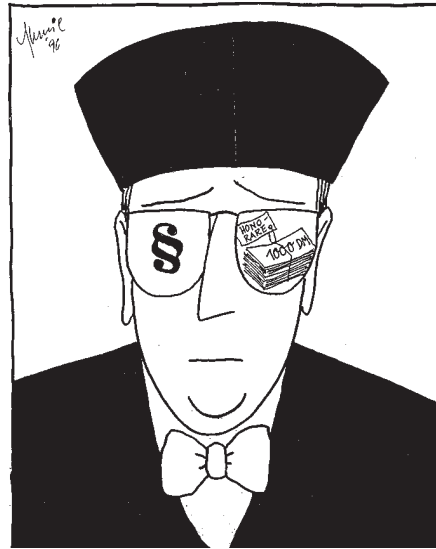
- lasse sich als anwaltliche Vorleistung die Aktenzeichen von bereits gewonnenen, gleichartigen Prozessen geben und
- zu allen Gesprächen mit dem Anwalt sollte man einen etwas kompetenten Zeugen, mit dem man nicht verwandt und verschwägert ist, mitnehmen.

Zusätzliche Augen, Ohren und freundschaftlicher Rat können in solchen Fällen sehr wichtig sein bzw. auch wichtig werden!

### Risikofaktor 3:

Auch die Urteilsfindung durch Richter und richterliche Verhaltensweisen sind oft kritisch zu beurteilen. Der Münchener Spitzenanwalt Bossi formulierte es einst bayerisch derb: „Es gibt Richter, das sind Verbrecher!“ Damit machte er im Zorn seinem Herzen Luft.

Wer die Praxis kennt, der weiß, was Herr Bossi zum Ausdruck bringen wollte. Es gibt Richter, die verbinden ihr Richteramt mit Nebentätigkeiten. Diese sind – mit Genehmigung des Dienstherrn – zulässig! Sie werden auch genehmigt, wenn sie nicht einen gewissen Rahmen sprengen. Begründet wird dies – im Juristen-Deutsch



Entnommen der „Frankfurter Rundschau“ vom 3. 12. 1996

– mit dem sog. „informellen Selbstbestimmungsrecht“, das auch Richtern zustehen müsse!

Mit der Problematik der Nebentätigkeiten befaßt sich derzeit auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, denn durch sie entstehen „freundschaftliche Verbindungen“, die sich zum Nachteil von Klägern auswirken können.

Nachfolgend sollen dazu einige kompetente Meinungen und Erfahrungen vorgebracht werden:

Zu der seinerzeit anstehenden Frage, ob „Baulöwe-Schneider-Geschädigte“ eventuell direkt gegen Banken klagen könnten, äußerte der Würzburger Professor Ekkehard Wenger am 19. 4. 1994 im Deutschlandfunk:

„Wer hinter die Kulissen der Frankfurter Gerichtsbarkeit schaut, der weiß, daß Banken dort eine Vorzugsstellung haben“. So gab er möglichen Klageversuchen keine Chance.

In einem Bankenprozeß vor dem OLG Frankfurt „roch dem Kläger das Verhalten seines Anwaltes nach Parteiverrat“. Er entzog dem Anwalt das Mandat und rückte frist- und termingerecht mit einem neuen Anwalt an. Das Gericht würgte den Prozeß jedoch ab und wies die Klage zurück. Kommentar des „neuen“ Anwaltes: „Das Gericht wollte an Ihren Fall nicht heran“ – ja, das Gericht wollte nicht!

Der gleiche Anwalt verlor einen weiteren Bankenprozeß. Er stellte fest: „Das Gericht hat geurteilt, als hätte es meinen Schriftsatz nicht gelesen!“

Ein international anerkannter Bankrechts-Professor machte die gleiche Erfahrung. Für einen Kläger, der Schadenersatzansprüche gegen eine Bank durchsetzen wollte, erstellte er ein Gutachten. Auch diese Klage wurde abgewiesen. Dazu der Bankrechts-Professor: „Das Gericht hat geurteilt, als hätte mein Gutachten nicht vorgelesen“.

Hätten alle diese Kläger rechtzeitig einen „Blick hinter die Kulissen der Frankfurter Gerichtsbarkeit“ genommen, hätten sie bei den Vereinen „Verein gegen Rechtsmißbrauch e. V.“, Frankfurt, und „BCC-Business-Crime-Control e. V.“, Maintal, Informationen gesammelt, dann hätten sie sich rechtzeitig sensibilisieren können. So hätten sie erfahren: Die Erosion der sittlichen Werte, von der unsere Gesellschaft betroffen ist, sie hat längst auch die Justiz und Anwaltschaft erfaßt.

Bereits 1991 äußerte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herbert Schnoor (SDP), daß in jedes fünfte Verbrechen international organisierter Banden Beamte mit verstrickt sind. Schnoor sprach von einer bereits bestehenden „kriminellen Parallelgesellschaft“.

Der Frankfurter Oberstaatsanwalt Schauensteiner ergänzte dazu: „Es geht nicht mehr um einzelne schwarze Schafe, es geht um ganze schwarze Schafherden!“

Glücklicherweise gibt es immer wieder selbstreinigende Kräfte. Ein Übermaß an Nebeneinkünften wurde dem seinerzeitigen Frankfurter OLG-Gerichts-Präsidenten, Horst Henrichs, zum Verhängnis. Neben ca. 20 000 DM Nebeneinkünften p. a. aus dem Bereich der Kreditwirtschaft hatte er für ein Gutachten, das ihm die IG Metall in Auftrag gegeben hatte, 1,34 Mio. DM berechnet. Da kam selbst aus der Richterschaft Widerstand auf und er mußte seinen Hut nehmen. Richter Tiefmann vom Hessischen Richterbund sagte öffentlich „es geht hier zu wie zu Kaisers Zeiten“. Im gleichen Zusammenhang brachte die FAZ den Begriff von „Henrichs und seiner Seilschaft“.

Bekannt wurde auch der Fall eines Richters, der nach Dienstscluß zusätzlich noch in einer Anwaltskanzlei tätig war. So ist es vorstellbar, daß ein Richter, der einen Fall als Richter zu bearbeiten hat, diesen möglicherweise auch noch als heimlicher Anwalt betreut.

Bekannt wurde der Fall eines Klägers, der in Stuttgart folgende Erfahrung machte:

„Meinem Anwalt fehlten vor Gericht die Worte, es war fast so, als hätte er Angst. Wie ich später erfuhr, hatten drei der am Verfahren beteiligten Richter bereits während ihrer aktiven Dienstzeit auf Gehaltslisten von Banken gestanden“. Den Verlust seines Prozesses brachte dieser Kläger auch in den Zusammenhang mit Nebentätigkeiten der am Verfahren beteiligten Richter.

In kritischen Fällen sollte ein Kläger in dem Moment, wo er die Namen seiner Richter kennt, beim zuständigen Gerichtspräsidenten nachfragen, ob die beteiligten Richter durch bestimmte Nebentätigkeiten evtl. in ihrem Blick für das Recht getrübt sein könnten. Der Gerichtspräsident muß darauf antworten!

Man ist jedoch völlig machtlos, wenn sich ein Richter durch Gefälligkeitsurteile unter Umständen noch für sein Rentenalter einen gut bezahlten Nebenjob sichern will. Man bedenke: Ein Richter im Ruhestand hat immer noch gute Beziehungen und er kann aus dieser Sicht für interessierte Kreise sehr wertvoll sein.

Selbst **Friedrich der Große**, einst König von Preußen, hatte eine sehr distanzierte Einstellung zur seinerzeitigen Gerichtsbarkeit. Er gab am 11. 12. 1779 zu Protokoll:

**Daß ein Justizcollegium, das Ungechtigkeiten ausübt, weit gefährlicher und schlimmer ist, wie eine Diebesbande, vor die kan man sich schützen, aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Paßiones auszuführen, vor diese kan sich kein Mensch hüten, die sind ärger wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind.**

## Fallschilderungen zur Sensibilisierung:

### Fall 1:

In einer Anwaltskanzlei hatte es bereits drei Vorgespräche zu einem größeren Fall gegeben. Der Anwalt hatte der Gegenseite bereits schriftlich mitgeteilt, daß er Klageauftrag habe und daß er dennoch versuchen wolle, eine gütliche Einigung zu finden.

Plötzlich machte der Anwalt einen ganz eigenartigen Vorschlag, der den Mandanten mißtrauisch stimmte. Der Mandant brach den Kontakt zum Anwalt ab, bis dieser sich meldete und nachfragte, was denn los sei. Der Mandant schrieb seinem Anwalt, daß er das Vertrauen zu ihm verloren habe und begründete dies auch. Daraufhin kam ein Schreiben mit dem Inhalt, daß er dem Mandanten doch von Anfang

an gesagt habe, daß er aus Gründen eines Interessenkonfliktes den Prozeß selbst nicht führen könne, sondern daß ein befreundetes Anwaltsbüro eingeschaltet werden müßte. Das war neu. So schrieb der Mandant dem Anwalt, daß er wohl den Bock zum Gärtner gemacht habe!

### Fall 2:

Wie nachlässig (und auch gewissenlos) gelegentlich gearbeitet wird, zeigt dieser Fall: Während einer Verhandlung äußerte der Richter „ich bedauere, aber bei diesem Prozeß weiß ich nicht, worum es überhaupt gehen soll“! Der Anwalt, der die Klage für seinen Mandanten eingereicht hatte, äußerte: „Ich weiß es auch nicht“! Besser konnte dieser Anwalt nicht zeigen, wie egal ihm sein Mandant war, der die Anwalts- und Gerichtskosten zu bezahlen hatte.

### Fall 3:

In einem Scheidungsverfahren ging es einer Frau darum, einen beachtlichen Zueginn aus einer Immobilie hälftig zu erhalten. Sie wandte sich an einen Anwalt, der sofort 25 000 DM Prozeßkostenvorschuß verlangte und sie glaubte, daß sie durch Zahlung dieses Betrages auch zu ihrem Recht kommen würde. Dem Ehemann gelang es jedoch, sich ganz arm zu machen, das Haus war schließlich weg und die Ehefrau bekam nichts. Deutlich wurde, daß der Anwalt an diesem Fall kein Interesse mehr hatte, nachdem er den Prozeßkostenvorschuß in Höhe von 25 000 DM erhalten hatte. Der Fall war hiernach für ihn nahezu erledigt.

### Fall 4:

In einem Nachfolgeprozeß zu einer Scheidung wurde ein Gerichtstermin festgesetzt, zu dem die Parteien mit ihren Anwälten erscheinen sollten.

Die beiden Anwälte hatten jedoch vermutlich beschlossen, den Fall unter sich zu regeln. Sie informierten die Parteien nicht und so fand die Verhandlung (zum Mißfallen des Richters, wie sich später herausstellte) nur mit den Anwälten statt. Der Ehemann des Scheidungspaares verlor hierdurch ca. 25 000 DM völlig unnötig, denn der Richter hätte anders entschieden, wenn ihm ein bestimmter Sachverhalt bekannt gewesen wäre. Dies äußerte der Richter später. Sein Kommentar dazu: „Sie hätten ja Berufung einlegen können“!

### Fall 5:

Ein Amtsrichter und zwei Anwälte befaßten sich mit einem relativ kleinen Verkehrsschadensfall ganz intensiv. Der Beklagte hatte seiner Versicherung Regulierungssperre auferlegt und so mußte prozessiert werden. Der Beklagte verlor den Prozeß schließlich. Sein immerhin promovierter Anwalt empfahl, nicht in die zweite Instanz zu gehen. Er gab dem Fall keine Chance. Der sehr hartnäckige Mandant stellte jedoch ein eigenes Schriftsatzkonzept auf, in das spezielle Kenntnisse des ADAC in Verbindung mit dem BGB eingearbeitet wurden.

Die Verhandlung vor dem Landgericht dauerte keine fünf Minuten, dann war der Prozeß gewonnen. Das Resümee aus diesem Fall: Weder der Amtsrichter noch die beiden beteiligten Anwälte kannten § 859, Absatz 3, BGB, denn dann hätte der Prozeß bereits vor dem Amtsgericht positiv entschieden werden müssen.

### Fall 6:

Aus einem Schaden mit Todesfolge stand einer Witwe nach Meinung kompetenter Juristen eine Schadenssumme in der Größenordnung von 100 000 DM zu. Die Versicherung wollte nur 10 000 DM bezahlen. Diesen Vergleichsvorschlag lehnte sie ab. Sie wandte sich an einen Anwalt, unterschrieb eine Prozeßvollmacht ... und was machte der Anwalt? Er verhandelte mit der Versicherung und handelte einen Vergleich aus, den er rechtskräftig unterschrieb und nun höre man: Vergleichssumme 10 000 DM. Der Anwalt handelte hier ganz eindeutig gegen die Interessen seiner Mandantin und man muß fragen, welche Gründe hatte er wohl? Hat er etwa Parteiverrat begangen???

### Fall 7:

Ein Geschäftsmann beklagte sich bei der Anwaltskammer, weil ein Notar eine Leistung offensichtlich ganz erheblich überhöht abrechnen wollte. Es bestand der Verdacht, daß die Gebührenüberhöhung zugunsten Dritter erfolgen sollte. Von der Anwaltskammer kam das Signal, der Fall wird bearbeitet und es solle eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Die Staatsanwaltschaft bearbeitete diesen Fall zunächst und ließ ihn dann liegen.

Eines Tages kam von der Staatsanwaltschaft die Nachricht, das Verfahren sei eingestellt worden, da es verjährt sei. Die lakonische Bemerkung dazu: Es sei der Staatsanwaltschaft nicht möglich gewesen, dem Notar rechtzeitig mitzuteilen,

daß gegen ihn ermittelt würde. Damit hatte der Staatsanwalt den Fall vom Tisch... per Verjährungstrick! Vielleicht wurde auch so... ein Freund geschützt!

### Fall 8:

Der Verein BCC-Business-Crime-Control e. V. schilderte in seinem Fachorgan 2/97, Seite 19–22, eine zweifellos perfekt ausgebrütete kriminelle Handlungsweise im Rahmen der Altenbetreuung, wie sie als „Strickmuster“ durchaus multiplizierbar ist. Es wird hier gezeigt, wie Erben um ihr Erbe gebracht werden können.

Geschildert wird das Zusammenspiel zwischen Rechtsanwalt, Arzt und Notar. Einem hochbetagten und geistig bereits weitgehend abgetretenem Ehepaar (Morbus Alzheimer u. a. in Verbindung mit Medikamentenabhängigkeit), wird dargestellt, daß ihnen der etwas über 50jährige Sohn nach dem Leben trachte. Ihnen wurde suggeriert, daß es das Beste für sie sei, wenn sie das Testament zugunsten der Rechtsanwältin ändern würden. Diese würde dann dafür sorgen, daß sie auch in ihrem Haus bleiben könnten. So entstand ein neues, rechtlich sehr durchdachtes Testament, das dann bei einem Notar unterschrieben wurde. Der beteiligte Arzt bescheinigte, daß das hochbetagte Ehepaar bei bester Gesundheit sei. Es gelang auf diese Weise, den Sohn des Ehepaars zugunsten der Rechtsanwältin zu enterben. Der Aufschrei des Sohnes, der in etwa formulierte, daß mit seinen Eltern ein bitterböses Spiel getrieben worden sei, um ihn zu enterben, führte dazu, daß die beteiligte Rechtsanwältin eine Beleidigungsklage mit dem Ergebnis einreichte, daß gegen den enterbten Sohn ein Strafverfahren wegen Beleidigung eingeleitet wurde. Er wurde zu einer Strafe in Höhe von 5000 DM verurteilt und somit zum Schweigen gebracht. Dies kam zum Entzug des Erbes noch hinzu.

### Fall 9:

Nach bereits vollzogener Scheidung wollte eine Ehefrau, die während der Ehe nur Kleinst-Einkünfte hatte, dem geschiedenen Ehemann noch einen Denkkzettel verpassen. Sie beantragte für zurückliegende Steuerjahre während der Ehezeit beim Finanzamt die Getrennt-Veranlagung, wodurch die Besteuerung nach der Splitting-Tabelle aufgehoben werden sollte. Dies war ihr gutes Recht und sie wurde offensichtlich von ihrem Anwalt zur Durchset-

zung ihres Rechtes unterstützt. Der geschiedene Ehemann mußte aufgrund der Neuveranlagung ca. 8000 DM Steuern nachzahlen. Das war ein Schlag! Was sollte er machen?

Er ging zum Anwalt und dieser schlug vor, einen Prozeß beim zuständigen Finanzgericht zu führen. Dem geschädigten Ehemann schien dieser Weg nicht gangbar, denn das Finanzamt hatte nach der Rechtsprechung korrekt gehandelt. Ein Prozeß vor dem Finanzgericht hätte keinen Erfolg gehabt. Es wären nur noch zusätzliche Kosten angefallen. Der anwaltliche Rat war folglich falsch!

In einem Steuerhandbuch wurde ein derartiger Fall als Beispiel behandelt und die korrekte Rechtslage wurde so dargestellt: Das eheliche Vermögen war geteilt. Darüber lag ein rechtskräftiges Urteil vor. Durch das Handeln der geschiedenen Ehefrau, das steuerrechtlich zulässig war, war dem geschiedenen Ehemann jedoch ein Vermögensnachteil zugefügt worden. Nach der Rechtsprechung konnte der Geschädigte die Schädigerin in Regreß nehmen. Er klagte auf einwandfrei rechtlicher Grundlage unter Zuhilfenahme eines neuen Anwaltes, der zunächst Schwierigkeiten hatte, die Rechtslage zu verstehen. Während der Gerichtsverhandlung wurde deutlich, daß auch die Richterin die Problematik nicht richtig verstand. In höchster Not erstellte der Kläger eine Grafik und der Anwalt suchte umgehend noch einmal das Gespräch mit der Richterin in ihrem Dienstzimmer. Da verstand sie den Fall... und der geschädigte Ehemann gewann den Prozeß und erhielt von der geschiedenen Ehefrau 8000 DM zurück. Sie hatte ferner noch die Gerichtskosten und beide Anwälte zu bezahlen und somit ging der Schuß, den sie ausgelöst hatte, nach hinten zurück. Der Fall zeigt aber auch, daß weder die Anwälte noch die zuständige Richterin die grundlegende Rechtskenntnis zur Behandlung dieses Falles hatten.

### Prozeß-Rückschau

Oftmals können einem Mandanten die Augen aufgehen, wenn er anschließend das Urteil liest. Hier kann es recht interessante Erkenntnisse geben, wenn man die Sprache des Gerichtes richtig versteht.

Was im Urteil stehen und wie man es deuten kann, das soll nachfolgend kurz dargestellt werden.

### Der Anspruch des Klägers ist verjährt

Verjährte Forderungen kann man nicht einklagen, das muß ein Anwalt wissen! Kennt er sich in Fragen der Verjährung

nicht richtig aus oder tritt die Verjährung sogar durch Schuld des Anwaltes ein, dann kann er schadenersatzpflichtig gemacht werden.

### Der Vortrag des Klägers war als verspätet zurückzuweisen

Oftmals fügt ein Anwalt noch wichtige Fakten in einen laufenden Prozeß ein. Zumindestens nach abgeschlossener Beweisaufnahme kann das Gericht entscheiden, „daß es zu spät ist“!

Es stellt sich die Frage, ob die verspätete Nachreichung von Fakten Schuld des Klägers, des Beklagten oder des Anwaltes ist. Liegt die Schuld beim Anwalt, dann kann er schadenersatzpflichtig sein.

### Der Kläger hat den Sachverhalt nicht hinreichend substantiiert dargelegt

Für das Gericht bedeutet dies, der Anwalt hat die Sachlage nicht richtig verständlich beschrieben. Hier stellt sich die Frage, lag es am Anwalt, der die Sache nicht richtig verstanden hat, oder hat der Kläger dem Anwalt kein richtiges „Bild“ vermittelt.

### Die Klage ist unschlüssig

Das heißt, der Anwalt hat einen miserablen Schriftsatz aufgestellt. Er hätte ihn so nicht abgeben dürfen.

Es stellt sich die Frage, hat der Anwalt vor dem Prozeß gewarnt, oder hat er seinem Mandanten noch Hoffnungen gemacht. Die Frage nach einem Schadenersatz stellt sich auch hier.

### Die Klage ist unzulässig

Auch in diesem Prozeß ging der Prozeß verloren, weil dem Anwalt zumindestens ein entscheidender Formfehler unterlaufen ist. Auch hier ist die Frage nach einem Schadenersatz zu stellen.

### Die Ausführungen im Schriftsatz des Klägers sind nicht nachvollziehbar

Das heißt, der Richter hat den Sachverhalt nicht verstanden. Es stellt sich die Frage, wurde der Fall dem Anwalt richtig geschildert und hat er ihn auch richtig verstanden, oder hätte hier insgesamt bessere Arbeit geleistet werden müssen.

Kenner der Materie gehen inzwischen davon aus, daß etwa 30 % aller Urteile in Deutschland Fehlurteile sind. Wer die bisherigen Ausführungen aufmerksam gelesen hat, wird dies kaum bezweifeln.

## Wege aus dem Dilemma

Angesichts der geschilderten Misere kann der Gedanke aufkommen, einen Rechtsberatungsverein für interessierte Bürger zu gründen – so als eine Art Selbsthilfegruppe. Hier ließen sich zweifellos interessante Ideen verwirklichen. Doch, leider, das Monopol der Rechtsberatung liegt ausschließlich bei der Anwaltschaft. Selbst eine Fernsehserie, in der juristische Fälle behandelt – und eine gewisse Hilfestellung in Einzelfällen mit individueller Moderation gegeben wird, stand bereits im Visier der Anwaltschaft.

Wer das Recht sucht, der kann, wenn bisher keine juristische Hilfe benötigt wurde, nur nach folgender Leitlinie vorgehen:

- Suche eines Fachanwaltes in der Nähe über die Service-Nr. (0 18 05) 18 18 05. Hier bietet der Deutsche Anwaltsverein (DAV) kostenlos drei Adressen von Anwälten an, die die gewünschte Kompetenz haben, was der DAV jedoch nicht überprüft!
- Alternativ dazu gibt es noch den Anwalt-Suchservice unter der Nr. (0 18 05) 25 45 55.

In beiden Fällen fallen nur die Telefongebühren an. Zu bedenken ist allerdings, daß die Nennung eines Fachgebietes nur aufgrund einer Selbsteinschätzung eines Anwaltes erfolgt.

Wer sich zunächst nur einmal rechtlich orientieren will, der kann auch eine juristische Telefonauskunft erhalten. Hier ist zu berücksichtigen, daß man den „diensthabenden Anwalt“ mit seiner Frage regelrecht „überfällt“. In Spezialfällen sollte man ihm die Möglichkeit geben, den Fall noch einmal zu durchdenken. Über die Telefon-Service-Nr. 190 . . . fallen höhere Telefongebühren an, an denen der entsprechende juristische Dienst partizipiert.

Derzeit bieten fünf juristische Dienste Hotline-Service an. Das sind:

● Tele-Rechtsanwalt	(01 90) 88 08 80 88 00	(8–24 Uhr)
● Anwalts-Hotline Advotel	(01 90) 88 68 68	(8–21 Uhr)
● Info-Genie Recht	(01 90) 87 32 40	(8–22 Uhr)
● Justicia Direct	(01 90) 88 78 88	(12–22 Uhr)
● Dr. jur. Dieter Nennen-Anwälte	(01 90) 88 86 63	(8–22 Uhr)

Fünf juristische Dienste Hotline-Service

kunft durch eine Zweit- und eventuell Drittauskunft hinsichtlich einer Übereinstimmung abzusichern.

## Internet-Hilfe

Eine juristische Datenbank gibt es auch im Internet unter <http://www.jurat.de>.

Unter inzwischen einigen tausend verarbeiteten Gerichtsurteilen kann man nach einem Vergleichsfall suchen und sich informieren. Erst, wenn man das Aktenzeichen eines Urteiles wünscht, fallen 5 Mark Gebühr an. So wurde auch hier der Weg zu weiteren Informationen erschlossen.

Man kann sich auf diese Weise selbst sachkundig machen und . . . ja, jetzt kann man nur noch sagen „hoffentlich Allianz versichert“!

## Eine alte Weisheit . . . und andere Erkenntnisse dazu

Der ehemalige Bundesminister Stoltenberg sprach aus, was man im Ohr behalten sollte, wenn man vor Gericht geht. Es ist eine alte Weisheit, die da lautet:

„Auf See und vor Gericht ist man in Gottes Hand“.

Die Praxis zeigt ergänzend dazu, daß man sich selbst prozessual ruinieren und aber auch, daß man, wenn man sich sehr unbeliebt macht, mit Prozessen überzogen und arm prozessiert werden kann!

Prozesse können wie ein kleiner und auch ein großer Krieg sein! Wer aber Krieg führen will, der braucht Geld, Geld und nochmals Geld! Das erfahren in unserem Land besonders diejenigen, die durch Verkehrsunfälle, durch Ärztepfusch u. a. Vorfälle körperlich zu Schaden gekommen sind. Längst gibt es viel zu viele unschuldige Opfer, die, bereits in Not, weiterhin auch Opfer vor Gericht werden können.

Man kann nur hoffen, daß man nicht selbst eines Tages in diese juristischen Mühlen hinein muß, denn es kann sehr schwer werden, Recht zu bekommen. □

Wer es sich leisten kann und will, der fragt bei Bedarf bei zwei oder drei dieser juristischen Dienste an, um die Erstaus-